

Masernschutzgesetz

Sollten Sie Ihr **schulisches Praktikum ab dem 1. März 2020** beginnen, ist folgende Information des **Ministeriums für Schule und Weiterbildung** für Sie relevant, damit Sie das Praktikum wie geplant antreten können:

Alle Studierenden, die ab dem 1. März 2020 ein schulisches Praktikum neu beginnen, müssen vor Antritt dieses Praktikums in der Schule **einen der folgenden drei Nachweise** beibringen:

- Nachweis über einen ausreichenden Impfschutz gegen Masern insbesondere durch Vorlage eines Impfpasses (§ 20 Abs. 9 Satz 1 Nr. 1 IfSG) oder
- Nachweis über eine bereits bestehende Immunität gegenüber Masern (§ 20 Abs. 9 Satz 1 Nr. 2, Alternative 1 IfSG) oder
- Nachweis über eine Kontraindikation in Bezug auf eine Masernimpfung (§ 20 Abs. 9 Satz Nr. 2 Alternative 2 IfSG).

Die beiden letztgenannten Nachweise haben dabei immer über ein ärztliches Zeugnis zu erfolgen. Den Impfpass oder das ärztliche Zeugnis haben die Studierenden **spätestens bei Aufnahme des Praktikums der Schulleitung der Praktikumschule vorzulegen. Ohne die Vorlage eines dieser Nachweise kann die Aufnahme der Praktikumsstätigkeit nicht erfolgen.**